



AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid



mit den Mitgliedsgemeinden: Abtswind · Castell · Rüdenhausen · Wiesentheid
und den jeweiligen Ortsteilen: Feuerbach · Geesdorf · Greuth · Reupelsdorf · Untersambach · Wüstenfelden



Homepage: www.vgem-wiesentheid.de

7. JAHRGANG

FREITAG · 19. MÄRZ 2021

NUMMER 11

Amtliche Bekanntmachungen der VGem

Flurneuordnung Rüdenhausen 4 Markt Rüdenhausen, Landkreis Kitzingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –

Bekanntgabe

Die Teilnehmergemeinschaft Rüdenhausen 4 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG / § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – liegt

**vom 06.04. mit 20.04.2021
in der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten nieder.

Würzburg, den 12.03.2021
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Edgar Steger, Techn. Amtsrat

Katastrophenschutz Alarmierung der Bevölkerung – Probetrieb der Sirenen am 25. 03. 2021

das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat am **DONNERSTAG, 25. 03. 2021 um 11.00 Uhr**, einen landesweit einheitlichen Sirenenprobetrieb angekündigt. Betroffen sind alle Sirenenstandorte im 25 km Umkreis um die Kernkraftwerke und in einem kleineren Umkreis um Betriebe, welche unter die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung fallen.

In der VGem Wiesentheid sind folgende Städte, Märkte und Gemeinden betroffen:

– Markt Wiesentheid ohne den Ortsteil Untersambach

Am 25. 03. 2021 wird das Signal „Warnung der Bevölkerung“ (einminütiger Heulton) ausgelöst.

Die Funktionsfähigkeit der Sirenen muss durch Probetriebe immer wieder überprüft werden.

Informationen aus der VGem

Ferienbetreuungsangebot 2021 in Wiesentheid

Liebe Familien, in den Osterferien, der 2. Woche der Pfingstferien, in den 3 letzten Wochen der Sommerferien und auch in den Herbstferien wird eine Ferienbetreuung für Kinder von 6-12 Jahren angeboten.

Die Ferienbetreuung wird 2021 wie folgt angeboten:

Osterferien 29. 03. bis 01. 04. 2021 + 06. bis 09. 04. 2021

Pfingstferien 31. 05. bis 04. 06. 2021

Sommerferien 23. bis 27. 08. 2021 + 30. 08. bis 03. 09. 2021 + 06. bis 10. 09. 2021

Herbstferien 02. bis 05. 11. 2021

Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn pro Ferienzeitraum mindestens 10 Anmeldungen bis zum 28. 02. 2021 des Jahres vorliegen. Diese Anzahl wurde nun bei den Osterferien und Sommerferien erreicht, leider nicht bei den Pfingstferien. Aus diesem Grund wird die Anmeldefrist für die Pfingstferien bis zum **30. 04. 2021** verlängert! Lediglich für die Herbstferien ist die Anmeldung bis zum **30. 09. 2021** möglich.

Wir haben für die Oster-, Pfingst-, und Sommerferien noch viele Plätze frei. Bei Betreuungsbedarf bitte umgehend bis zum 30. 04. 2021 anmelden! Auch gerne an weitere Familien weitersagen und empfehlen.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare zur Ferienbetreuung 2021 stehen zum Download unter

www.markt-wiesentheid.de/freizeit/ferienbetreuung/ bereit. Das Anmeldeformular kann persönlich im Rathaus abgegeben oder unterschrieben und gescannt an folgende E-Mail geschickt werden: familienstuetzpunkt@wiesentheid.de

Eine Bestätigung Ihrer Anmeldung bekommen Sie per Mail nach Beendigung der aktuellen Anmeldefrist (30. 04. 2021). Bitte hierfür eine E-Mail-Adresse im Anmeldeformular angeben!

Ansprechpartnerin:

Eva Virué,
Telefon: (0 93 83) 97 35-38
familienstuetzpunkt@wiesentheid.de

VHS Wiesentheid

Volkshochschule Wiesentheid – Programm Frühjahr/Sommer 2021

Leitung: Sabine Löchner

Programmorschläge richten Sie bitte direkt an Frau Löchner,

E-Mail: loechner.vhs-wiesentheid@t-online.de

Anmeldungen (bis spätestens 1 Woche vor Kursbeginn) ab sofort in der Geschäftsstelle der vhs Kitzingen, im Internet unter

<http://www.vhs.kitzingen.info>

per E-Mail: vhs@stadt-kitzingen.de

Telefon: (0 93 21) 92 99 45 45, Fax: (0 93 21) 92 99 45 99.

Bei der Anmeldung (bis spätestens 1 Woche vor Kursbeginn) benötigen wir neben Ihren persönlichen Daten auch ein SEPA-Lastschriftmandat. Einen Vordruck finden Sie auf der letzten Seite in diesem Dokument.

Hinweis: Es gelten die Geschäftsbedingungen der Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen im Landkreis Kitzingen

www.vhs.kitzingen.info

Corona-Information:

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Bestimmungen und Beschränkungen auf unserer Webseite <http://www.vhs.kitzingen.info>.

Kursangebote:

Kurs-Nr. F13142WI – Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung inkl. Unternehmensvollmacht, Sorgerechtsverfügung

Bewahren Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht! Sie denken, wenn Ihnen etwas passiert, kann ja Ihr Ehepartner Entscheidungen für Sie treffen? Das ist ein weit verbreiteter, fataler Irrtum. Ohne rechtskonforme Vollmachten kann selbst die engste Familie nichts entscheiden.

Wenn Sie wollen, dass eine Ihnen nahestehende Person für Sie handeln darf, wenn Sie dazu nicht in der Lage sind, müssen Sie eine Vollmacht erteilen. Nur so verhindern Sie die Anordnung eines fremdbestimmten Betreuers durch das Amtsgericht. Die Befürwortung oder Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen ist in einer Patientenverfügung zu regeln.

Sie haben ein Unternehmen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb? Was geschieht mit Ihrem Lebenswerk? Kaum ein Unternehmer verfügt über eine Unternehmensvollmacht.

Wussten Sie, dass sich zu diesem Thema in jüngster Vergangenheit wichtige rechtliche Änderungen vollzogen haben? Auch bereits vor längerer Zeit erstellte Dokumente können in Teilen nicht mehr wirksam sein. Bitte mitbringen: Schreibmaterial

Grit Rückert, Rechtsanwältin

DIENSTAG, 27. 04. 2021, 19.30 bis 21.00 Uhr, 1-mal

Historisches Pfarrhaus Wiesentheid

Alban-Wolf-Saal, Am Schlossplatz

10,00 EUR, 8-14 TN

Kurs-Nr. F13147WI – Schenken, Erben, Testament

Wie wichtig ist es, ein Testament zu erstellen? Was kann und sollte ich hiermit alles regeln? Wer benötigt ein Testament?

Die wenigsten Menschen kennen die gesetzliche Erbfolge und wollen eigentlich, dass ihr Vermögen ganz anders verteilt wird. Selbst ein "Alleinerbe" kann in der Regel nicht über das gesamte vererbte Vermögen verfügen. Erben können in finanzielle Bedrängnis geraten, etwa durch die Geltendmachung von Pflichtteilen oder die Steuerlast. Welche Möglichkeiten gibt es, dies legal zu vermeiden?

Wer selbst entscheiden will, wie sein Vermögen nach seinem Tod verteilt wird, sollte sich hierüber rechtzeitig Gedanken machen. Mit einem sinnvollen und bedachten Testament kann auch Streit zwischen den Erben vermieden und die Erben entlastet werden.

In diesem Vortrag erhalten Sie wertvolle Tipps zur Erforderlichkeit und zu den Gestaltungsmöglichkeiten eines Testaments.

Bitte mitbringen: Schreibmaterial

Grit Rückert, Rechtsanwältin

DIENSTAG, 06. 07. 2021, 19.30 bis 21.00 Uhr, 1-mal

Historisches Pfarrhaus Wiesentheid

Alban-Wolf-Saal, Am Schlossplatz

10,00 EUR, 8-14 TN

Kurs-Nr. F15832WI – Eltern sein – Paar bleiben

In Kooperation mit dem Familienstützpunkt Wiesentheid

Austausch und neue Impulse für eine gute Familien-Zeit.

Ingrid Ingelmann, Psychologische Psychotherapeutin und Systemische Familientherapeutin

DIENSTAG, 20. 04. 2021, 19.00 bis 21.00 Uhr, 1-mal

Historisches Pfarrhaus Wiesentheid

Alban-Wolf-Saal, Am Schlossplatz

gebührenfrei, 6-20 TN

Anmeldung direkt beim Familienstützpunkt per E-Mail

familienstuetzpunkt@wiesentheid.de

Kurs-Nr. F32713WI – Meditation – Auszeit vom Alltag

Meditation ist ein Geschenk an dich selbst. Es ist eine Einladung, einmal aus deinem Alltag auszusteigen, die heilende Kraft deiner eigenen Energie zu spüren und über Bewegung, Tanz und Stille zu dir selbst zurückzufinden. Durch Meditation, die über Bewegung in die Stille führt, fällt es den meisten Menschen leichter, sich zu entspannen und Ruhe zu finden. Das Erleben unterschiedlicher Techniken macht es möglich, den eigenen, ganz individuellen Zugang zur Meditation zu entdecken. In diesem Kurs wird mit stillen und dynamischen Meditationen, einfachen Atem- und Körperübungen, Bioenergetik und Achtsamkeit gearbeitet.

Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, warme Socken, Matte, Decke, Meditationskissen (falls vorhanden) ansonsten kleines Kissen, Getränk

Christine Seitzer, Meditationslehrerin

MONTAG, 12. 04. 2021, 19.00 bis 20.30 Uhr, 6-mal

Historisches Pfarrhaus Wiesentheid

Alban-Wolf-Saal, Am Schlossplatz

49,00 EUR, 7-10 TN

Kurs-Nr. F32715WI – Körper, Geist & Seele im Einklang mit Dir selbst – Bioenergetik, Meditation und Entspannung

Tu deinem Körper etwas Gutes, damit deine Seele gerne darin wohnt (Teresa von Avila).

Fühlst du dich oft gestresst, verspannt oder ausgelaugt und kommst müde und erschöpft von der Arbeit nach Hause? Möchtest du deinem Körper - Geist und Seele etwas Gutes tun?

In diesem Kurs hast du die Möglichkeit, mit aktiven Meditationen und bioenergetischen Übungen den stressigen Alltag hinter dir zu lassen, deinen Körper wieder zu spüren und in deine Mitte zu kommen.

Mit einfachen Übungen lockern wir gemeinsam unseren Muskelpanzer und lösen alte, festsitzende Spannungsmuster. Wir gewinnen dadurch mehr Zugang zu unseren Gefühlen, spüren unseren Körper wieder und unsere Lebensenergie darf wieder freier fließen.

In der Meditation lernen wir, im Hier und Jetzt zu sein und die Gedanken zur Ruhe kommen zu lassen.

Bioenergetik und Meditation finden im wöchentlichen Wechsel statt.

Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, warme Socken, Yogamatte, Meditationskissen (falls vorhanden) ansonsten kleines Kissen, Getränk

Christine Seitzer, Meditationslehrerin

DIENSTAG, 04. 05. 2021, 19.00 bis 20.30 Uhr, 6-mal

Historisches Pfarrhaus Wiesentheid

Alban-Wolf-Saal, Am Schlossplatz

49,00 EUR, 7-10 TN

Kurs-Nr. F37195WI – Jin Shin Jyutsu – Selbsthilfeabend Nahrungsmittelunverträglichkeiten

Unser Körper kann immer wieder allergisch auf bestimmte Nahrungsmittel oder Inhaltsstoffe wie Lactose, Fructose, Gluten oder tierisches Eiweiß reagieren. Mit der Magenfunktionsenergie und weiteren Selbsthilfegriffen lernen Sie an diesem Abend Möglichkeiten kennen, wie Sie Ihren Körper dahingehend unterstützen können, Lebensmittel besser zu vertragen. Es sind keinerlei Vorkenntnisse notwendig.

Bitte mitbringen: Decke, Kissen, warme Socken

Manuela Rippel, autorisierte Jin Shin Jyutsu-Praktikerin

DONNERSTAG, 29. 04. 2021, 19.00 bis 21.00 Uhr, 1-mal

Historisches Pfarrhaus Wiesentheid

Alban-Wolf-Saal, Am Schlossplatz

15,00 EUR, 5-8 TN

Kurs-Nr. F37197WI – Jin Shin Jyutsu – Selbsthilfeabend „Dreieinigkeit“

Im Jin Shin Jyutsu gibt es drei wichtige Ströme, die unseren Körper im Gleichgewicht halten können. An diesem Abend lernen Sie den „Hauptzentralstrom“, die „Betreuerströme“ und den „Vermittlerstrom“ kennen. Die erlernten Selbsthilfegriffe können Sie zu Hause anwenden. Es sind keinerlei Vorkenntnisse nötig.

Bitte mitbringen: Decke, Kissen, warme Socken

Manuela Rippel, autorisierte Jin Shin Jyutsu-Praktikerin

DONNERSTAG, 20. 05. 2021, 19.00 bis 21.00 Uhr, 1-mal

Historisches Pfarrhaus Wiesentheid

Alban-Wolf-Saal, Am Schlossplatz

15,00 EUR, 5-8 TN

Kurs-Nr. F44531WI Französisch B2 – Conversation

Nachfolgekurs von 20H44531WI

Dans ce cours vous allez discuter sur l'actualité en France en révisant un peu la grammaire. Vous allez vous entraîner à la conversation et apprendre beaucoup de choses sur notre pays voisin.

Material nach Absprache mit der Kursleiterin

Christine Gumann

DIENSTAG, 13. 04. 2021, 17.30 bis 18.30 Uhr, 10-mal

Volksschule Wiesentheid

47,00 EUR bei 8 TN

Informationen der Sing- & Musikschule

Instrumentalfächer und Gesang

Aktuell wird in den Instrumentalfächern und Gesang Präsenzunterricht vorläufig bis 28. 03. 2021 ausschließlich im Einzelunterricht erteilt!

Musikalischen Grundfächer (Musikgarten, MFE und MGA)

Auf Grund der zur Zeit bestehenden Einschränkungen laut dem 12. BayLfSMV muss in den Musikalischen Grundfächern (Musikgarten, MFE und MGA) bis 28. 03. 2021 noch digitaler Distanzunterricht erteilt werden!

12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayLfSMV gültig vom 08. 03. – 28. 03. 2021) Vorgaben Musikschulen (Auszug) Für Musikschulen, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit einem 7-Tage-Inzidenzwert unter 100 liegen, ist der Einzelunterricht in Präsenzform gemäß § 20 erlaubt.

Weiterhin nicht erlaubt in Präsenzform ist Klein- und Großgruppenunterricht, der Unterricht mit Geschwisterkindern oder Eltern, der Unterricht in Ensembles und Kammermusiken sowie im Elementarbereich der Unterricht in Kooperationen mit Kitas.

Es gilt eine Maskenpflicht für alle Beteiligten ab dem Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes. FFP2-Masken tragen verbindlich alle über 15-jährigen Schüler*innen. Jüngere Schüler*innen müssen lediglich eine normale Maske tragen, Lehrkräfte medizinische Masken.

Musikschulen, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit einem 7-Tage-Inzidenzwert über 100 liegen, dürfen nicht in Präsenzform unterrichten. Musikschulen, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit einem 7-Tage-Inzidenzwert um 100 liegen, müssen die am 07. 03. 2021 durch Bekanntmachung des Gesundheitsministeriums maßgebliche Inzidenzeinstufung beachten.

Osterferien 2021

Vom 29. 03. bis 11. 04. 2021 machen wir Osterferien!

Unsere stets aktualisierten und neuesten Informationen sind zu finden auf: <http://www.musikschule-steigerwald.de/Aktuelles>

Sprechzeiten der Musikschulleitung:

montags und mittwochs von 14.00 -16.00 Uhr

Telefon: (0 93 83) 97 35-30

e-Mail an: info@musikschule-steigerwald.de

Die Musikschulleitung

DORFSCHÄTZE



Sprechzeiten der Geschäftsstelle

Allianzmanagerin Teresa Öchsner

MONTAG bis DONNERSTAG

08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

FREITAG 08.30 bis 12.00 Uhr

Telefon (0 93 83) 90 94 95



Amtsstunden des Ersten Bürgermeisters Jürgen Schulz

Amtsstunde: **DIENSTAG von 18.00 bis 19.00 Uhr**,
Telefon Rathaus (0 93 83) 3 00 oder Telefon (01 51) 11 98 07 70
oder e-mail: rathaus@abtswind.de

Einladung zur Sitzung des Marktgemeinderates

Am **MONTAG, 22. 03. 2021, 19.30 Uhr** findet im Haus des Gastes Abtswind, Großer Saal, eine Marktgemeinderatssitzung statt.

Jürgen Schulz, Erster Bürgermeister

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der vergangenen Sitzung
2. Bauangelegenheiten
 - 2a. Antrag auf isolierte Befreiung zum Bau einer Garage / Carport, Am Brunnlein 1, Fl. Nr. 520/4, Gemarkung Abtswind
 - 2b. Bauantrag über den Neubau einer Wohnanlage mit 3 Wohneinheiten, Am Altenberg 14, Fl. Nr. 600/9, Gemarkung Abtswind
 - 2c. Neubau eines Lagers und einer Maschinenhalle, Fl. Nr. 2049, Gem. Abtswind
3. Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2017 bis 2019
4. Aufstellung eines öffentlichen Bücherregals
5. Freibaderöffnung Badesaison 2021
6. Verschiedenes – öffentlich
 - 6a. Informationen aus der Dorfschätze-Sitzung vom 05.03.21
 - 6b. Termine
7. Wünsche und Anträge öffentlich
8. 10 Min – Fragen an den Gemeinderat

B. Nicht-öffentliche Sitzung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Marktgemeinde Abtswind für das Haushaltsjahr 2021

Der Marktgemeinderat Abtswind hat in seiner Sitzung vom 22.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt **der Markt Abtswind** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.559.006 Euro**

und

im VERMÖGENSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.515.625 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **340 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **320 v.H.**
2. Gewerbesteuer **340 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Abtswind, den 15.03.2021
Jürgen Schulz, Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.03.2021; Aktenzeichen 321-9410.2-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig ab dem Tag der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt, wird die Haushaltssatzung samt Anlagen (Haushaltsplan) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid (Zimmer-Nr. 1.8 - Kämmeri) zur öffentlichen Einsichtnahme innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt.

Abtswind, den 15.03.2021
Jürgen Schulz, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Marktgemeinde Abtswind über die Festsetzung der Grundsteuer A/B für das Haushaltsjahr 2021

Der Marktgemeinderat hat mit Beschlussfassung der Haushaltssatzung auch die Hebesätze der Grundsteuer A auf 340 v.H. und der Grundsteuer B auf 320 v.H. für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Zum Kalenderjahr 2020 sind keine Änderungen eingetreten, damit wird auf die Erteilung von neuen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet.

Für die Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.73 (BGBl. S. 965) die Grundsteuer für 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten ¼-Jahresbeträgen jeweils am 15.

Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Jahres fällig. Bei Steuerpflichtigen mit jährlicher Zahlung wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag zum 01. Juli des jeweiligen Jahres (§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz) fällig.

Bei Änderungen der Grundsteuerhebesätze oder der Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide durch die Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ein schriftlicher Bescheid ergangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim Markt Abtswind, p.a. Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid, Balth.-Neumann-Str. 14, 97353 Wiesentheid.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

– Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

– Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Abtswind, den 15.03.2021
Jürgen Schulz, Erster Bürgermeister

Amtliches aus Castell



Amtsstunden und Telefonnummer des Ersten Bürgermeisters

Christian Hähnlein (außer Feiertag):

DIENSTAG: 07.30 Uhr bis 09.00 Uhr

DONNERSTAG: 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Telefon-Nr. (Rathaus): (0 93 25) 4 01, Fax (0 93 25) 98 07 89

E-mail: gemeinde@castell-gemeinde.de · www.castell-gemeinde.de

Vereins-Nachrichten aus Castell

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Castell

Ökumenische Bibeltage – 25. 03. 2021

Herzliche Einladung zur nächsten Veranstaltung der Ökumenischen Bibeltage 2021 am 25. 03. 2021 zum Thema „Richter und Witwe – Begegnungen im Lukasevangelium“ in der Kirche St. Johannes in Castell statt.

Der Abend wird auch im Livestream übertragen. Den Link finden Sie auf der Internetseite www.dekanat-castell.de oder suchen Sie in Youtube nach „Dekanat Castell“. Die Veranstaltung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt aufgerufen werden.

Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind.

Flurgang der Feldgeschworenen Wüstenfelden

In der Woche ab dem 06. 04. 2021 findet der Flurgang in Wüstenfelden im Auftrag der Gemeinde statt.

Bitte Grenzsteine lüften: Eulenberg, Gräfliches Feld, Casteller Wegäcker, Flachsäcker, Brunnklinge und Haderfeld.

Die Feldstücksbesitzer möchten bitte die Pächter benachrichtigen.

Wer Grenzsteine zu setzen hat möchte dies beim Obmann, Herrn Paul Weid, melden.



**Amtsstunden und Erreichbarkeit des Ersten Bürgermeisters
Gerhard Ackermann: DIENSTAG von 10.00 bis 12.00 Uhr,
DONNERSTAG von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr.**

Tel.-Nr. (Rathaus): (0 93 83) 9 99 71, Tel. (privat): (0 93 83) 17 65.
Mail: buergermeister@ruedenhausen.de.

Ergänzungsbeiträge zur Sanierung der Wasserversorgung

Mit Bescheiden vom 06.07.2020 wurde der Ergänzungsbeitrag zur Sanierung der Wasserversorgung in Rüdenhausen für jedes Grundstück festgesetzt.

Der Markt Rüdenhausen weist darauf hin, dass die 2. Rate zum 31.03.2021 zur Zahlung fällig wird.

Eine automatische Abbuchung der einzelnen Raten (wie z.B. bei regelmäßigen Wasserverbrauchsgebühren oder Grundsteuer) erfolgt bei diesem Beitrag nicht.

Es wird deshalb darum gebeten, die 2. Rate fristgerecht zum 31.03.2021 auf eines der angegebenen Konten zu überweisen, um sonst anfallende Säumnisgebühren zu vermeiden.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 01.03.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Rüdenhausen folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen des Marktes Rüdenhausen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 S. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentlichen Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigten im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist);

entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsflächen

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) in-

nerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 13.01.2020 außer Kraft.

Rüdenhausen, den 01.03.2021
Ackermann, Erster Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6 der Verordnung)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gruppe B (Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Marktstraße (zwischen Ortseinfahrt aus Richtung Wiesentheid und Kreuzung Raiffeisenstraße)
Raiffeisenstraße

Gruppe C (bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Am Goldbrunnen
Am Sportplatz
An der Leyermühle
Bachstraße
Gartenstraße
Hans-Full-Straße
Hindenburgstraße
Industriestraße
Jahnstraße
Kirchplatz
Lerchenstraße (soweit befestigt)
Marktstraße (zwischen Kreuzung Raiffeisenstraße und Kreisverkehr Süd (Castell))
Muckenbaumstraße
Paul-Gerhardt-Platz
Parkstraße
Ringstraße
Rosenstraße
Sandstraße
Schirnbachstraße
Schloßstraße
Wiesenstraße

Amtliches aus Wiesentheid



Amtsstunden
des Ersten Bürgermeisters Klaus Köhler

DONNERSTAG

Vormittag: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nachmittag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Terminvereinbarung vorab unter Telefon (0 93 83) 97 35 21 oder vorzimmer@wiesentheid.de zwingend erforderlich

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 11. 03. 2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Wiesentheid folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Marktgemeinde Wiesentheid.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 S. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentlichen Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige

verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigten im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechts nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsflächen

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Stei-

gungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr 5 so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 12.12.2019 außer Kraft.

Wiesentheid, den 11.03.2021
Köhler, Erster Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6 der Verordnung)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gruppe B (Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn-ränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Wiesentheid:

Bahnhofstraße
Balth.-Neumann-Straße
Feueracher Straße
Kanzleistraße
Neßfellplatz
Marienplatz, soweit Ortsdurchfahrt (OD) der Staatsstraße
Nikolaus-Fey-Straße
Prichsenstädter Straße
Rüdenhausener Straße

Sophienstraße
Schloßplatz
Schönbornstraße

Feuerbach:

Kleinlangheimer Straße
Casteller Straße, soweit OD der Staatsstraße
Schäferei, soweit OD der Staatsstraße
Schirnbachstraße, soweit OD der Staatsstraße
Schwarzacher Straße

Geesdorf:

Kirchschönbacher Straße
Rüderner Straße
Untersambacher Straße

Reupelsdorf:

Hauptstraße
Wiesentheider Straße

Untersambach:

Geesdorfer Straße
Sambachstraße

Gruppe C (bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Wiesentheid:

Altenschönbacher Weg
Alte Abtswinder Straße
Am Bahnhof
Am Klingenbach
Am Lindachsgraben
Am Mähling
Am Zollwasen
An der Kreuzkapelle
An der Oberen Lag
Anemonenweg
Asterweg
Badergasse
Bergstraße
Birkenweg
Blumenstraße
Blütenstraße
Buchenstraße
Carl-Stumpf-Straße
Dahlienweg
Dernbachstraße
Dr.-Stark-Straße
Eichgasse
Eisenbergringstraße
Erlachsmühlenweg
Erweinstraße
F.-A.-Wolpert-Straße
Feuerbacher Straße
Fichtenstraße
Fliederstraße
Forstamtsstraße
Frankenstraße
Frommgasse
Gartenstraße
Ginsterweg
Hans-Zander-Weg
Hans-Zander-Platz
Hedwig-Dern-Straße
Industriestraße
Irisweg
Jahnstraße
Johann-Georg-Seitz-Straße
Kapellenweg
Kirchgasse
Köglergasse
Kolpingstraße
Korbacherstraße
Krokusweg

Lavendelweg
Lilienring
Lindachweg
Magnolienweg
Marienplatz (soweit nicht OD der Staatsstraße)
Mohnweg
Mühlenweg (in Wiesentheid)
Nelkenstraße
Neustadtstraße
Obere Brunnengasse
Obere Papiermühle
Parkstraße
Pfarrer-Büttner-Straße
Rehhäusergasse
Reupelsdorfer Weg
Rosenstraße
Sägewerkstraße
Schießhausstraße
Seeflurstraße
Steigerwaldstraße
Steingasse
Tulpenstraße
Untere Brunnengasse
Untere Papiermühle
Veilchenweg
Weg am Fuchsstück
Wiesenweg
Wilhelm-Messer-Straße
Zagelweg
Zur Bodenmühle

Feuerbach:

Am Mühlwasen
Casteller Straße, soweit nicht OD der Staatsstraße
Biegasse
Im Baumäcker
Schulstraße
Spielplatzstraße
Siedlungsstraße
Simon-Möhringer-Straße
Schäferei, soweit nicht OD der Staatsstraße
Schirnbachstraße, soweit nicht OD der Staatsstraße

Geesdorf:

Am Fasanenbach
Am Grund
Brückleinstraße
Federwasen
Flürleinstraße
Leinwasen
Neubaustraße
Ringstraße
Seeweg
Vogelschutzstraße
Wiesenstraße

Reupelsdorf:

Andreasweg
Atzhäuser Weg
Hubertusstraße
Sebastiansweg
Setzäckerweg
Untere Au
Wendelinusweg
Zur Fuchsenmühle

Untersambach:

Am Lerchenberg
Bachweg
Hangstraße
Karl-Spiegel-Straße
Obersambach
Untersambacher Mühle
Waldstraße

Aus der Gemeinderatssitzung vom 11. 03. 2021

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung begrüßt die anwesenden Bürgermeister, Gemeinderäte, die Presse sowie die Zuhörer.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

1. Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Der Markt Wiesentheid hat im Dezember 2019 eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter erlassen. Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass der Freistaat Bayern die entsprechende Rechtsgrundlage für den Verordnungserlass formal fehlerhaft in Landesrecht überführt hatte. Die Verordnungsermächtigung im Straßen- und Wegegesetz wurde daher zum 01.01.2021 neu gefasst.

Rein vorsorglich empfiehlt die Verwaltung daher, in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag, die bisherige Verordnung aufzuheben und auf Basis der neuen Rechtsgrundlage neu zu erlassen.

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Wiesentheid eine „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“. Inhaltlich ist die Verordnung unverändert geblieben und wird separat veröffentlicht.

2. Bauantrag über den Neubau eines Carports mit Schuppen, Fl. Nr. 5, Gemarkung Geesdorf

Es wird ein Bauantrag über den Neubau eines Carports in einer Größe von 9,33 m x 5,99 m mit 7° Pultdach vorgelegt. Gemäß Flächennutzungsplan handelt es sich in diesem Bereich um Dorfgebiet.

Nach § 34 BauGB sollen sich alle geplanten Vorhaben in die nähere Umgebung einfügen.

Zum Bauantrag für den Neubau eines Carports mit Schuppen auf dem Grundstück Fl.Nr. 5 der Gem. Geesdorf gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3. Bauantrag für einen Anbau, Fl. Nr. 1158/6, Gemarkung Wiesentheid

Es wird ein Bauantrag über einen Anbau in einer Größe von 6,0 m x 4,0 m mit einem Flachdach als Dachterrasse mit außenliegender Treppe.

Das Vorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen.

Zum Bauantrag für den Anbau in einer Größe von 6,0 m x 4,0 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1158/6 der Gem. Wiesentheid gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

4. Bauantrag zur Errichtung einer Montagehalle mit dazugehöriger Werkswohnung und zusätzliche Gewerbehalle aus Holz, Fl.Nr. 765/2 Gemarkung Wiesentheid

Es wurde ein Bauantrag für die Errichtung einer Montagehalle mit einer Werkswohnung eingereicht.

Das Grundstück liegt im Gewerbegebiet Obere Lag II.

Eine Vorlage im Freistellungsverfahren kann nicht erfolgen, da die Baugrenzen überschritten werden sollen. Weiterhin wird kein Plan der erforderlichen Ausgleichsflächen vorgelegt.

Es sind 6 Stellplätze erforderlich. Die Dachneigung ist mit 8 Grad zur Nutzung mit einer PV-Anlage vorgesehen. In der Diskussion wird deutlich, dass der GR den direkten Bau an die Straße problematisch sieht, da keine Aufstellflächen vorhanden sind und hierdurch der Straßen- und Fußgängerverkehr gefährdet wird.

Der Marktgemeinderat erteilt für das beantragte Bauvorhaben und für die erforderlichen Befreiungen sein Einvernehmen nicht.

5. Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung von Geschäftsräumen zu Wohnung, Fl. Nr. 1191, Gemarkung Wiesentheid

Es wird eine Bauvoranfrage auf Umnutzung einer Gewerbefläche zu Wohnzwecken in einer Größe von ca. 13 m x 9,5 m gestellt. Die ge-

plante Wohnung liegt im OG eines Gewerbebetriebes, die verbleibende gewerbliche Restfläche in dem Gebäude beträgt noch ca. 368 qm. Die erforderlichen Parkplätze sind auf dem Betriebsgelände vorhanden. Ein Bebauungsplan für diesen Bereich existiert nicht, gemäß Flächennutzungsplan handelt es sich hierbei um Gewerbefläche. In solchen sind ausschließlich Betriebswohnungen zulässig. Der Marktgemeinderat stellt sein Einvernehmen zur Bauvoranfrage auf Nutzungsänderung auf der Fl. Nr. 1191, Gemarkung Wiesentheid nicht in Aussicht.

6. Bauantrag zur Errichtung einer Lagerplatzüberdachung für Gerüstbauteile

Es wird ein Bauantrag über die Errichtung einer Lagerplatzüberdachung in einer Größe von 11,99 m x 10,50 m in Gerüstständerbauweise vorgelegt. Gemäß Bebauungsplan ist dieser Bereich als Dorfgebiet ausgewiesen. Eine Vorlage im Freistellungsverfahren kann nicht erfolgen, da gemäß Bebauungsplan alle Gebäude in massiver Bauweise errichtet werden müssen.

Zum Bauantrag für die Errichtung einer Lagerplatzüberdachung für Gerüstbauteile auf dem Grundstück Fl.Nr. 71/1 der Gem. Reupelsdorf gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Befreiung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

7. Wasserversorgung Ringschluss Geesdorf

Der Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer 13 in der Gemarkung Geesdorf hat dem Vorsitzenden mitgeteilt, dass er nicht gewillt ist der Gemeinde eine Grunddienstbarkeit für den angedachten Ringschluss in Geesdorf einzuräumen.

Es gibt noch eine Möglichkeit den Ringschluss zu ermöglichen, der jedoch die Stichleitungen in der Neubaustraße nicht aufhebt und bei Verwirklichung schätzungsweise EUR 55.000 höhere Kosten beinhaltet. Die Versorgungssicherheit in der Rüderner Straße wäre somit gegeben jedoch würde die Stichleitung in der Neubaustraße bestehen bleiben.

Der Vorsitzende bittet um Beratung der Themen: Nutzen der der Ringleitung. Mehrkosten im Verhältnis zum Nutzen. Erzielung der gleichen Ergebnisse mit deutlich niedrigeren Kosten um die Geesdorfer Bürgerinnen und Bürger bei den Wassergebühren nicht übermäßig zu belasten sowie erneute Debatte über den Standort des Feuerwehrhauses in Geesdorf.

Es entsteht eine lange Diskussion, ob und welche Ringschlussvariante sinnvoll ist. Dabei wird deutlich, dass eine Trennung des Themas Feuerwehrhaus nicht zielführend ist. Der Wasserwart Hr. Hirsch ist in die Diskussion mit eingebunden.

Es wird beschlossen, zuerst eine fachliche Berechnung zur Sinnhaftigkeit von möglichen Ringschlüssen in Geesdorf durchführen zu lassen. Der Vorsitzende wird beauftragt, die Berechnung an den wirtschaftlichsten Bieter in Auftrag zu geben. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses wird der TOP zurückgestellt. Gleichzeitig werden die Planungen für den Feuerwehrhausneubau ausgesetzt, bis über den Ringschluss entschieden ist.

8. Bauantrag zum Umbau und Erweiterungsmaßnahmen am Rathaus Wiesentheid

Der Markt Wiesentheid stellt einen Bauantrag zum Umbau des Rathauses sowie des Nachbargebäudes. Die Pläne wurden dem Marktgemeinderat in der Sitzung vom 11.02.2021 vorgestellt und gebilligt. Der aktualisierte Plansatz wurde den Räten über das RIS zur Verfügung gestellt.

Nachdem im Bereich des Verbindungsgangs einige Änderungen aufgrund der Barrierefreiheit vorgenommen werden mussten, wurde der Planer zur Sitzung geladen. Dieser erläuterte die Maßnahme nochmals und beantwortete Fragen aus dem Plenum.

Die notwendigen Nachbarunterschriften wurden zugesichert, ebenso eine erforderlich Abstandsflächenübernahme.

In der Diskussion wird angeregt, den Glasgang wieder gerade zu gestalten und mit Scherenplattformen / Rampen zu überwinden.

Der Markt Wiesentheid erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Das Planungsbüro wird beauftragt, weitere Vorschläge für den Glasgang zu unterbreiten und in der kommenden Sitzung vorzustellen. Die Planung kann dann im Anschluss nochmals angepasst werden (Tektur).

9. Ausweichunterkunft Kindergarten; Anmietung Gebäude Hauptstr. 44, Abtswind

Der erste Bürgermeister Klaus Köhler, dritte Bürgermeisterin Helma Schug, zweiter Bürgermeister Harald Rößner, GR Hans Müller und Herr Simon C. Kutenkeuler haben sich am 30.01.2021 mit dem Gemeinderat Abtswind und Pfarrerin Beate Krämer getroffen, um gemeinsam die Nutzbarkeit des Gebäudes in der Hauptstr. 44 als Kindertageseinrichtung vor Ort zu beurteilen. Bei diesem Treffen konnten alle offenen Fragen geklärt werden.

Zwischenzeitlich wurde das Gebäude von der Fachaufsicht und den Brandschutzbeauftragten besichtigt. Zur Kinderbetreuung kann das gesamte Erdgeschoss und ein Mehrzweckraum im Obergeschoss genutzt werden; der Mehrzweckraum im Obergeschoss steht als Bewegungsraum für die Regelkindergartenkinder zur Verfügung. Insgesamt umfasst die nutzbare Fläche rd. 249 qm. Die Fachaufsicht hat eine befristete Betriebserlaubnis auf zwei Jahre für 18 Kindergarten- und 7 Krippenkinder in Aussicht gestellt.

Die Auflagen der Brandschutzbeauftragten umfassen u.a. die Anbringung von funkvernetzten Rauchmeldern in den nutzbaren Räumen, die Kennzeichnung der Notausgänge mit stromversorgter Beleuchtung und die Markierung aller Treppenstufen, sowie einen Türschließer im Obergeschoss und ein Panikschloss im Treppenhaus an der Außentüre.

Der Gemeinderat Abtswind hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 einer Vermietung des Gebäudes an den Markt Wiesentheid ab dem 01.09.2021 zugestimmt. Voraussetzung ist, dass das Gebäude vom Markt Wiesentheid angemietet wird und der ElisabethenHeimverein e.V. als Betreiber der Kita die Haftung übernimmt. Dem Mietvertrag wird auf die Dauer von zwei Jahren zugestimmt. Eine optionale Verlängerung für ein weiteres Jahr ist dem Markt Abtswind rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Bauliche Veränderungen am Gebäude dürfen nur mit Zustimmung des Marktgemeinderates Abtswind erfolgen.

Die Kindergartenkinder benutzen den Spielplatz Fl.Nr. 237 in den Kirchengaden. Dieser wird dem Betreiber vom Kirchenvorstand für eine jährliche Pachtzahlung von 100 € zur Verfügung gestellt. Die Pachtvereinbarung ist mit dem Markt Wiesentheid abzuschließen. Die Ausstattung des Spielplatzes und der Abbau der Spielgeräte bei Nutzungsende muss vom Markt Wiesentheid übernommen werden. Weiterhin hat der Markt Wiesentheid die Kosten für die Instandsetzung des Gebäudes und die Umsetzung der geforderten Brandschutzauflagen zu tragen, ein Anspruch auf eine Ablösesumme am Ende der Nutzungsdauer gegenüber dem Markt Abtswind besteht nicht. Die Kostenschätzung für die Ausführung dieser Arbeiten wird derzeit mit 10.000 € beziffert.

Der Mietzins wurde vom Gemeinderat Abtswind auf 1.000 € monatlich (ohne Nebenkosten) festgelegt.

Weiterhin hat der Markt Wiesentheid die Einführung eines Shuttle-Busses zu prüfen, damit das Verkehrsaufkommen in der Hauptstraße durch die Inbetriebnahme der Einrichtung nicht verstärkt wird.

Die mobilen Einrichtungsgegenstände, die für die Ausstattung der Ausweichunterkunft angeschafft werden müssen, werden vom Träger so gewählt, dass sie in einer neuen Einrichtung weiter genutzt werden können. Der Bedarf wird derzeit ermittelt und anschließend der Verwaltung zur Prüfung der Vergabeverfahren vorgelegt.

Dem Markt Wiesentheid wurde ein weiteres Ausweichquartier in Wiesenbronn zur Kinderbetreuung angeboten. Das Objekt wurde von allen Verantwortlichen besichtigt und geprüft. Hier wäre eine Unterbringung von bis zu 30 Kindergartenkinder möglich.

Die Betreuungsmöglichkeiten in Abtswind können für die Eltern weit aus flexibler gestaltet werden, da neben Regelkinder auch Krippenkinder betreut werden können. Weiterhin ist davon auszugehen, dass, aufgrund der Ortsnähe und der Zusammengehörigkeit der Gemeinden im VGem-Verband, die Akzeptanz der Eltern für den Standort Abtswind eher vorhanden ist.

Aus dem Plenum wird dem GR Abtswind besonderer Dank ausgesprochen. Auch der Gemeinde Wiesenbronn wird vom Bürgermeister ein Dank für das Angebot ausgesprochen.

Der Marktgemeinderat stimmt dem Mietverhältnis mit dem Markt Abtswind ab dem 01.09.2021 bis zum 31.08.2023 für das Gebäude Hauptstr. 44, Abtswind zu den ausgeführten Konditionen zu. Eine optionale Verlängerung bis zum 31.08.2024 ist vertraglich festzuhalten.

Der Marktgemeinderat stimmt dem Pachtverhältnis mit dem Evangelischem Kirchenvorstand Abtswind für den Spielplatz Fl.Nr. 237, Gem. Abtswind ab dem 01.09.2021 bis zum 31.08.2023 zu. Eine optionale Verlängerung bis zum 31.08.2024 ist vertraglich festzuhalten. Der Marktgemeinderat stimmt der Nutzung der Einrichtung durch den ElisabethenHeimverein e.V. zu. Eine Nutzungsvereinbarung mit dem Trägerverein ist entsprechend auszufertigen.

10. Teilnahme am Kernwegenetzkonzept für Weinlagen

Der Markt Wiesentheid beschließt sich finanziell am „Kernwegekonzept Weinberge“ zu beteiligen.

11. Wünsche und Anträge öffentlich

1) Der Vorsitzende berichtet zu folgenden Themen:

- Stand Neubau Kindergarten
- Waldkindergarten einschließlich Konzept und Informationsveranstaltung

2) Zu den Anfragen aus dem Rat wird folgendes mitgeteilt.

- Eine Veröffentlichung von Kirchentermine der Pfarreiengemeinschaft im Amtsblatt soll erneut an die VGem-Versammlung herangezogen werden.
- Ein mögliches Containerdorf im Industriegebiet wird zur Prüfung an das Landratsamt gemeldet.
- Der Spielplatz in der Siedlung Am Lindachsgraben wird derzeit erneuert. Es soll darauf geachtet werden, dass der Spielplatz für alle Altersstufen von Kindern geeignet ist.
- Die Bewerbungsrunden für ausgeschriebene Stellen im Bauhof werden nach Art. 43 Gemeindeordnung durchgeführt.

12. Aus der nicht-öffentlichen Sitzung

- Der Auftrag in Höhe von 25.338,03 € (brutto) für die Lieferung des Hilfeleistungssatzes der Freiwilligen Feuerwehr Untersambach wird an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Handelsforum GmbH & Co. KG aus Würzburg, vergeben.

- Der Auftrag in Höhe von 23.104,83 € (brutto) für das Gewerk Fliesenarbeiten zur Baumaßnahme Anbau schwarz / weiß Bereich an der Kläranlage Wiesentheid wird an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Klaus Heinrich aus 97209 Veitshöchheim, vergeben.

- Der Markt Wiesentheid vergibt die Planung für den Umbau und die Erweiterung des Rathauses und für das Anwesen Balth.-Neumann Str. 12a an das Architekturbüro Buchholz und Platzöder auf Grundlage des vorliegenden Angebotes, welches mit einer Summe von 94.378,22 Euro für die Planungsleistungen schließt

- Aufgrund der eingegangenen Angebote erhält die Firma Gondek den Auftrag zur Lieferung der nachfolgend genannten gebrauchten Fahrzeuge:

- Renault Master Pritsche L3H1 dci 145 3,5 to. Kipper wie im Angebot beschrieben 29.750,00 € (brutto)

- Renault Master Kasten L3H2 3,5 to. wie im Angebot beschrieben 22.598,10 € (brutto)

- Die Niederschrift der Sitzung vom 11.02.2021 wird genehmigt.

Informationen aus Wiesentheid

Familienstützpunkt Wiesentheid

Liebe Familien,
in der Corona-Pandemie ist der **Familienstützpunkt Wiesentheid nach wie vor für Euch da! Telefonisch, per Mail oder auch Online könnt Ihr den Familienstützpunkt erreichen.**
Im aktuellen Programm finden viele Angebote bei Bedarf auch online statt. Bei Interesse bitte anmelden!
Außerdem findet der Eltern-Kind-Treff weiter online statt.

„**Eltern-Kind-Treff ONLINE**“: Gemütlich bei einer Tasse Tee oder Kaffee ins Gespräch mit Familien online kommen. Austausch, Infos und Tipps zu Themen des Familienlebens und der Erziehung. Angebot für Eltern mit Kindern zw. 0 bis 3 Jahren. Immer **donnerstags** (außerhalb der Schulferien) **von 10.00 bis 11.30 Uhr**. Den Link für das Meeting bekommt Ihr bei der Anmeldung per Mail.
Anmeldungen an familienstuetzpunkt@wiesentheid.de

„**Musikgarten**“: Ein Angebot für Kinder zw. 6-18 Monate. Mit Ute Höfner, 10 wöchentlichen Termine, 48 € pro Eltern-Kind Paar, gemeinsam Singen, Tanzen und Musizieren. Bitte dicke Socken und Sitzkissen für Sie und Babydecke für Ihre Maus nicht vergessen. Es findet nur im Präsent-Format statt, wenn die offizielle Maßnahmen in der Corona-Pandemie zu diesem Zeitpunkt es erlauben.
Ab den **13. 04. 2021 um 09.30 Uhr**. In der Musikschule Wiesentheid. Bei Interesse Anmeldungen an familienstuetzpunkt@wiesentheid.de

„**Eltern sein – Paar bleiben**“: Austausch und neue Impulse für eine gute Familien-Zeit. Mit Ingrid Ingelmann, Psychologische Psychotherapeutin und Systemische Familientherapeutin.
DIENSTAG, 20. 04. 2021 von 19.00 bis 21.00 Uhr. Im Historischen Pfarrhaus, Alban-Wolf-Saal, Schlossplatz 2, 97353 Wiesentheid

„**Schnapp mich doch!**“: Hier werden Kinder und Eltern aktiv! Zusammen Spaß an Bewegung bei Fang-, Ball-, Kooperations-, Kampf- und Wahrnehmungsspielen. Ein Angebot für Eltern mit Kindern zw. 4-6 Jahren. Mitbringen: Sportkleidung für große und kleine Teilnehmer (Bitte keine schwarze Sohlen) Getränke und kleiner Snack. Mit Michael Schmitt, Sportpädagoge u. Dipl. Sozialpädagoge (FH).
FREITAG, 23. 04. 2021 von 15.00 bis 16.30 Uhr. In der Turnhalle der Nikolaus-Fey-Schule Wiesentheid

„**Heute bleibt die Küche kalt**“: Job, Haushalt, Kinder alles unter einen Hut zu bekommen, und dann noch warm und gesund kochen?! Gemeinsam zaubern wir schnell, simple Gerichte und bringen gesundes Essen auf dem Tisch, ohne den Herd anzuschmeißen. Ein Angebot für Eltern mit Kindern zw. 3-6 Jahren. Mit Angelika Krammer, Dipl. Ökotrophologin.
MONTAG, 26. 04. 2021 von 15.30 bis 17.30 Uhr. In der Schulküche Nikolaus-Fey-Schule, Wiesentheid

Bei Interesse Anmeldungen an familienstuetzpunkt@wiesentheid.de

Das komplette NEUE Programm für das 1. Halbjahr 2021 und weitere Informationen des Familienstützpunkts Wiesentheid findet Ihr unter www.markt-wiesentheid.de/bildung-soziales/familienstuetzpunkt

Ich freue mich auf die Zeit mit Euch.

Eva Virué

Telefon: (0 93 83) 97 35-38

familienstuetzpunkt@wiesentheid.de

Jugendtreff HÄNG UP

Aktion im März

Auf die Eier, fertig, los! – Der HÄNG UP-Osterhase kommt!
(Ohne Anmeldung)

Von 8 bis 18 Jahren:

WAS? Suche eine verstecktes HÄNG UP-Osterei und tausche dieses dann gegen ein gefülltes Osternest von REWE Bachmeier im Jugendtreff ein.

WO? Eiersuche: Auf allen Spielplätzen in Wiesentheid

Eiertausch: Kolpingstraße 2, Offener Jugendtreff HÄNG UP

WANN? **MITTWOCH, 31. 03. 2021 ab 14.30 Uhr**

Wir öffnen wieder!

Nach den aktuellen Bestimmungen darf kein offener Treff zum geselligen Beisammensein stattfinden. Deshalb gibt es für Kinder und Jugendliche zweimal die Woche **festen Aktionen**.

Während des Aufenthalts im HÄNG UP besteht eine dauerhafte **Maskenpflicht**. (Stoffmaske ist ausreichend)

Aktionen für Kinder (8 – 11 Jahre)

MONTAG, 22. 03.: Werwolf (15.30 bis 17.00 Uhr)

Mit Anmeldung, max. 6 Kinder

MONTAG, 29. 03.: Osterbasteln (15.00 bis 17.00 Uhr)

Mit Anmeldung, max. 6 Kinder

MITTWOCH, 31. 03.: Eiersuche (siehe oben)

Ohne Anmeldung, unbegrenzt

Aktionen für Jugendliche (12 – 18 Jahre)

MITTWOCH, 24. 03.: Batiken (15.00 bis 17.00 Uhr)

Ohne Anmeldung, max. 6 Jugendliche

MITTWOCH, 31. 03.: Eiersuche (siehe oben)

Ohne Anmeldung, unbegrenzt

MITTWOCH, 07. 04.: Exitgame (Beginn 14.00 Uhr bis der Fall gelöst ist)

Mit Anmeldung, max. 4 Jugendliche

Anmeldung per WhatsApp, Mail oder telefonisch bis eine Stunde vor Aktionsstart.

Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten, werden die Kontaktdaten (Namen und Vornamen, Telefonnummer oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes von allen Besucher:innen erfasst.

Vereins-Nachrichten aus Wiesentheid

Weltladen Wiesentheid e.V.

Wussten Sie das?

Viele der Kinder, die in Afrika Kakaobohnen ernten statt eine Schule zu besuchen, haben noch nie Schokolade gegessen. Ihre Familien verdienen zu wenig, um sich diesen Luxus leisten zu können. Oft verdient eine Familie weniger als einen Euro am Tag. Dies berichtete auch unser Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, von seinen Reisen in den Nachbarkontinent. Das Jahr 2021 wurde von den Vereinten Nationen als UN-Jahr gegen Kinderarbeit ausgerufen, denn jeder und jede kann mitmachen, um Kinderarbeit zu beenden.

Ein schöner Schritt wäre es, beim Einkauf von Schokolade und gerade jetzt bei den Artikeln, die in unsere Osternester gelegt werden, genauer hinzuschauen, ob sich auf der Verpackung Hinweise auf faire Produktion finden, z. B. Fairtrade Siegel, GEPA oder UTZ. Eine Zertifizierung mit Fairtrade garantiert den Bauern einen Mindestpreis für die Kakaobohnen unabhängig vom Weltmarktpreis, garantiert einen Mindestlohn und verbietet Kinderarbeit- die Kinder können zur Schule gehen um ihrer und Afrikas Zukunft willen. Faire Produkte werden mittlerweile nicht nur in Weltläden angeboten, auch Super-

märkte und Discounter führen sie - überzeugen Sie sich selbst! Im Wiesentheider Weltladen gibt es Osterhasen, kleine Osterschokoladen und Osterriegel – dazu jede Menge Auswahl an weiteren Naschereien, die sich für Osternester eignen.

Auch Glückwunschkarten, kleine Geschenke und Naschereien zur Erstkommunion sind vorhanden.

KDFB Wiesentheid

Handy-Sammelaktion

Der KDFB Wiesentheid hat nun seine Handy-Sammelaktion abgeschlossen.

Im Rahmen der Aktionswochen „für mich. Für dich. fürs KLIMA“ hat der KDFB Wiesentheid mit dem VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. (VSB) 01. 12. 2020 bis 28. 02. 2021 über 560 alte Handys und Smartphones in vielen Sammelstellen gesammelt.

Die Geräte werden recycelt und mit der Spende wird die Erhaltung des Biotops Allacher Heide, einem Naturschutzgebiet und europäischem Schutzgebiet von höchstem Rang sowie die Renovierung einer Schule in Tansania unterstützt.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Sammlerinnen und Sammlern, Spenderinnen und Spendern für ihre Unterstützung!

Der Weltladen Wiesentheid wird auch weiterhin unbefristet alte Handys und Smartphones sammeln und sie der „Missio-Aktion Schutzengel – Für Familien in Not. Weltweit.“ zuführen.

Die Marienapotheke Wiesentheid sammelt ebenfalls weiterhin unbefristet alte Brillen und Sonnenbrillen. Diese werden dem Lions Club Kitzingen für die Aktion „Brillen-ohne-Grenzen“ zur Weiterleitung an Hilfsbedürftige in armen Ländern, die sich keine Sehhilfen leisten können und damit im Erwerbsprozess ausfallen, weitergegeben.

TSV-DJK-Wiesentheid 1905 e.V.

Abteilung Gesundheitssport

Zumba in der Volksschulturnhalle Wiesentheid

Zumba kombiniert Aerobic mit Tanzen. Tanzen, schwitzen und den Rhythmus spüren. Der Mix aus Tanz- und Intervalltraining macht nicht nur Spaß, sondern bringt auch die Figur in Topform. Zumba ist ein anspruchsvolles Ganzkörpertraining, bei dem der Spaßfaktor an Musik und kreativer Bewegung garantiert ist. Bei mindestens 15 Teilnehmerinnen findet der folgende Kurs statt.

Zeitraum: **14. 04. 2021 bis 19. 05. 2021**

Anzahl: 6 Abende, **immer mittwochs**

Leitung: Sandra Remler

Lizenzierte Trainerin seit Oktober 2013

Die Kursgebühr für alle 6 Abende beträgt für Mitglieder insgesamt 18,- €. Über Kurskarten können gerne auch Nichtmitglieder teilnehmen. Die Kursgebühr beträgt insgesamt 30 €. Anmeldungen nimmt Marga Dürner, Tel. (01 72) 6 40 15 74 entgegen. Bitte die Gebühr am ersten Kursabend begleichen. Bei Nichtanwesenheit an einzelnen Kurstagen wird die Kursgebühr des darauffolgenden Zumbakurses entsprechend ermäßigt.

Aufnahme Übungsbetrieb ab 12. 04. 2021

Alle Übungsleiterinnen freuen sich auf einen Start ins Sportjahr 2021. Bei den aktuellen Inzidenzwerten ist unter Einhaltung der bekannten Hygienevorschriften ein Sportbetrieb wieder erlaubt. Bei veränderten Inzidenzwerten sind Einschränkungen aber wieder möglich. Bitte verfolgen Sie hierzu die Berichte in der Tagespresse.

Wir starten ab **12. 04. 2021** mit folgendem Angebot:

MONTAG 19.00 Uhr Sabine Schenk Step Aerobic Halle 1

19.00 Uhr Eleonore Warta Nordic Walking Parkplatz am Sportzentrum

DIENSTAG 19.00 Uhr Eleonore Warta Nordic Walking Parkplatz am Sportzentrum

DONNERSTAG 19.00 Uhr Susanne Holzmann Rückenfit Halle 2

20.00 Uhr Susanne Holzmann Rückenfit Im Freien

Gottesdienstzeiten

Evangelische Gottesdienste

DONNERSTAG, 18. 03. 2021

Castell 19.00 Uhr Ökumenische Bibelwoche „Begegnungen im Lukasevangelium“ in Wiesentheid – auch im Livestream unter www.sankt-benedikt.org
Thema des Abends:
„Die zehn Aussätzigen“

SONNTAG, 21. 03. 2021

Castell 09.30 Uhr Gottesdienst – auch im Livestream
Kleinlangheim 10.10 Uhr Gottesdienst in Kleinlangheim. 19 Uhr live aus der Kirche YouTube-Kanal „Young Church Kleinlangheim“ digital
HoffnungHamstern
Abtswind 10.15 Uhr Gottesdienst

Katholische Gottesdienste

SAMSTAG, 20. 03. 2021 Samstag der 4. Fastenwoche

wi 19.00 (SK) Wort-Gottes-Feier – Livestream

SONNTAG, 21. 03. 2021 5. Fastensonntag

re 09.00 (PP) Messfeier Stiftungsmesse (Pfründe)

wi 19.00 (IW) Bußgottesdienst – Livestream

MONTAG, 22. 03. 2021 Montag der 5. Fastenwoche

wi 19.00 (PP) Messfeier – Livestream für Ingrid Gramlich + für die Armen Seelen

DIENSTAG, 23. 03. 2021 Hl. Turibio von Mongrovejo, Bischof

wi 08.30 Laudes (Kirche)

wi 17.00 Kreuzweg-Andacht gestaltet von der Herz-Hesu-Familie

wi 19.00 (PI) Messfeier – Livestream für Josef Singer

MITTWOCH, 24. 03. 2021 Mittwoch der 5. Fastenwoche

wi 19.00 (UR) Wort-Gottes-Feier – Livestream

DONNERSTAG, 25. 03. 2021 Verkündigung des Herrn

wi 19.00 (MK) Ökum. Bibelwoche

Freitag, 26. 03. 2021 Hl. Ludger, Bischof

wi 19.00 (PP) Messfeier – Livestream für Anton u. Maria Baumann

Ab sofort ist der Besuch eines Gottesdienstes nur mit FFP2-Maske erlaubt!

Änderungen vorbehalten

Bitte beachten Sie auch unsere Homepage unter www.sankt-benedikt.org

Die Gottesdienste finden zu den vorgegebenen Hygienebestimmungen statt. Aufgrund der aktuellen Situation sind die Sitzplätze begrenzt. Kommen Sie deshalb bitte rechtzeitig, damit für den Ordnerdienst alles in Ruhe ablaufen kann.

Bitte nicht vergessen: FFP2-Maske und das eigene Gotteslob.

Abkürzungen:

ge = Geesdorf, **mü** = Münsterschwarzach, **re** = Reupelsdorf, **rü** = Rüdenhausen, **sh** = Stadtschwarzach, **un** = Untersambach, **wi** = Wiesentheid

(): PP= Pater Philippus, PI = Pater Isaak, AU = Aushilfe, Gb = Gottesdienstbeauftragte/r, HH = Prof. Heribert Hallermann, KL = Karl Leierseder, UR = Uwe Rebitzer, SK = Stephan Kleinhenz, HM = Hermann Menth, MK = Malte Krapf, IW = Schwester Isabel Westphalen, BG = Bettina Gawronski, VS = Verena Sauer, AG = Anette Günther

Pfarrgemeinde St. Mauritius Wiesentheid

Gottesdienste an den Kar- und Ostertagen – herzliche Einladung zur Teilnahme!

Palmsonntag:

19.00 Uhr Eucharistiefeier mit Livestream (bitte nach Wunsch selbst für Zweige sorgen)

Gründonnerstag:

19.00 Uhr Abendmahlsfeier (Eucharistie) mit Livestream

Karfreitag:

15.00 Uhr Karfreitagsliturgie

Karsamstag:

21.00 Uhr Feier der Osternacht mit Kommunionsspendung im Freien vor der Kirche (bitte Sitzgelegenheit mitbringen, falls notwendig)

Ostersonntag:

19.00 Uhr österliche Liturgie (Eucharistiefeier)

Ostermontag:

09.30 Uhr Treffen (Treffpunkt siehe aktuelle Gottesdienstordnung) zum Emmausgang nach Untersambach, dort um

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier im Freien

19.00 Uhr Abschlussabend zu den Bibeltagen mit Livestream

Unsere Kirche wurde nach den aktuellen Bestimmungen neu vermessen – es können zwischen 50 und 70 Personen Platz finden: jeweils an den Bankenden außen rechts und links können zwei Personen aus einem Haushalt sitzen, bzw. mehrere Personen aus einem Haushalt können eine ganze Bank füllen. Anmeldung nur am Sonntag, für das monatliche Requiem und zu besonderen Gottesdiensten (siehe Gottesdienstordnung).

Bitte denken Sie daran, FFP2 Masken aufzusetzen, die Hände zu desinfizieren und die geltenden Abstandsregelungen zu beachten. Danke!

Änderungen vorbehalten!

Ökumenische Bibelwochen 2021

Einfach nervig?

Nur hartnäckig oder schon nervig – das ist eine Frage beim 6. Ökumenischen Bibelabend am **DONNERSTAG, 25. 03. 2021, um 19.00 Uhr** in der Casteller St. Johanneskirche. Gefängnisseelsorger Georg Ruhser beleuchtet das Gleichnis vom Richter und der Witwe aus dem Lukasevangelium. Die liturgische Gestaltung übernimmt Pfarrer Reiner Apel (Gerolzhofen).

Zuhörerinnen und Zuhörer sind herzlich eingeladen, in die Kirche zu kommen. Der Abend ist auch im Livestream zu sehen auf YouTube-Kanal des Dekanats Castell. Links zu allen Videos der bisherigen Abende sind zu finden auf der Homepage des Dekanats:

<https://www.dekanat-castell.de/glaube-und-leben/veranstaltungen-uebers-jahr/oekumenische-bibelwoche>.

Wertstoffsammelstellen

Kostenlose Annahme durch den Landkreis an den Sammelstellen der einzelnen Gemeinden

- Papier und Kartonagen (maximal 1 Kubikmeter pro Monat)
- Elektrische und elektronische Kleingeräte (in haushaltsüblichen Mengen, keine Bildschirmgeräte)
- Rote Tonne für Druckerpatronen, Tonerkartuschen, ausgediente Trommleinheiten von Druckern, Kopierern und Faxgeräten, CD, DVD, Blu-Ray-Disk, Disketten.

Mobile Sammlung von Sperrabfall: telefonisch anmelden unter Tel. 09321-939460 (**Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.00 Uhr**), online anmelden: www.knettenbrech-gurdulic.de/sperrmuell.

Nach Eingang der Anmeldung dauert es maximal 14 Tage, bis der Sperrabfall abgeholt wird. Den Abholtermin teilt die Abfuhrfirma rechtzeitig per Postkarte mit.

Bauschutt: Anlieferung von Kleinmengen bis 120 l kostenfrei bei der Kreisbauscuttdeponie in Iphofen. Größere Mengen gegen Verrechnung.

Holzige Gartenabfälle:

Ablagerung im Kompostwerk Klosterforst (bis zu 1 Kubikmeter im Jahr kostenfrei).

Es dürfen **keine Gipskartonplatten** abgeliefert werden. Diese müssen in der Kreisbauscuttdeponie in Iphofen abgegeben werden.

Wertstoffsammelstelle Abtswind

Standort Maschinenhalle Abtswind.

Öffnungszeiten: **SAMSTAG 10.00 bis 12.00 Uhr.**

Häckselplatz in den Weinbergen.

SAMSTAGs von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet und dort von **10.00 bis 12.00 Uhr** kostenfreie Bauschuttannahme (pro Haushalt 120 Liter/Quartal).

Elektroschrott, Batterien und Tonerkartuschen werden nur noch **SAMSTAG von 10.00 bis 12.00 Uhr** am Bauhof angenommen.

Wertstoffsammelstelle Castell

Standort: Bauhof, Greuther Straße 7, Castell.

Kostenlose Annahme durch die Gemeinde:

Rasenrückschnitt aus Hausgärten (April–Oktober) an der Kläranlage. Holzige Gartenabfälle am Häckselplatz Birklinger Straße.

Öffnungszeiten Container: Freitag 12.00 bis 14.00 Uhr, (Papier und Pappe/Elektroschrott)

Wertstoffsammelstelle Rüdénhausen

Standort: Bauhof Rüdénhausen

Kostenlose Annahme durch die Gemeinde:

- Grüngut aus Hausgärten
- Metallschrott (in Kleinmengen)

Öffnungszeiten:

DIENSTAG 18.00 bis 19.00 Uhr, SAMSTAG 12.00 bis 14.00 Uhr.

Wertstoffhof Wiesentheid

Ab 02. 03. 2021 bis 30. 11. 2021 gelten folgende Öffnungszeiten:

DIENSTAG von 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr.

DONNERSTAG von 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr.

SAMSTAG von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Es können aus dem Markt Wiesentheid angeliefert werden:

- Papier / Kartonagen, elektrische Kleingeräte / Batterien,
- Glas / Metall, Gehölzschnitt bis zu einer Stärke von max. 10 cm.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Die Zufahrt zum Wertstoffhof erfolgt ausschließlich über die Zufahrt zur Kläranlage. Das Tor und der Weg zur Kleingartenanlage dienen nur als Ausfahrt!

Die Anlieferung aus anderen Gemeinden und die gewerbliche Anlieferung sind nicht zulässig, da die Abfuhr der Abfälle bzw. des Grüngutes kostenpflichtig ist und von der Gemeinde getragen wird.

Einwurfzeiten für die Container

Wir weisen darauf hin, daß aus Gründen des Lärmschutzes werktags nur in der Zeit von **7.00 bis 19.00 Uhr** Gegenstände in die Container eingeworfen werden dürfen.

An Sonn- und Feiertagen sind Einwürfe in die Container nicht gestattet.

Sozialdienste

Sozialdienste und Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppe Schlafapnoe/Atemstillstand Landkreis Kitzingen e. V.

Treffen: Jeden **2. Dienstag im Monat**,

Klinik Kitzinger Land,

19.00 Uhr im Gemeinschaftsraum Ebene 1

Info: Udo Laxa, Rüdénhausen, Telefon: (0 93 83) 74 60

www.schlafapnoe-kt.de

„Osteoporose Selbsthilfegruppe Rüdénhausen“

Mitglied im Bundesselbsthilfverband für Osteoporose e.V.

Funktionstraining mit Physiotherapeut Montag 17.45 – 18.45 Uhr**

Turnhalle Rüdénhausen, Am Sportplatz 8.

Info: Herr Martin Klein, Tel. (0 93 25) 5 39

E-Mail: kleinfeuerbach@t-online.de

www.osteoporose-Deutschland.de

**** z.K.: auch wir haben CORONA-Pause b.a.w.**

Beratungsstelle für seelische und soziale Gesundheit

(nur für Erwachsene)

Rathaus Wiesentheid

Terminvereinbarung

Telefon: (0 93 21) 2 27 10 Telefax: (0 93 21) 92 14 64

E-Mail: akyuez@kvwuerzburg.brk.de

Sprechzeiten: **Mo., Mi., Do. 08.45 - 12.45 Uhr, Di. 10.15 – 11.30 Uhr und 14.00 – 15.45 Uhr, Fr. 10.30 – 11.30 Uhr**

Zeit füreinander e. V.

Nachbarschaftshilfe in Wiesentheid und Umgebung

Ansprechpartner: Irene Hünnerkopf, Telefon: (0 93 83) 15 21 und Helma Schug (0 93 83) 25 15

Treffen: Jeden **3. Mittwoch im Monat** (außer Ferien),

Musikschule Wiesentheid, **19.30 Uhr**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Außerhalb der Öffnungszeiten Ihrer Hausarztpraxis gibt es eine Notfallsprechstunde in der Bereitschaftspraxis Kitzinger Land, die Sie ohne Anmeldung aufsuchen können. Die Bereitschaftspraxis befindet sich in der Klinik Kitzinger Land, Keltenstraße 67, 97318 Kitzingen. Öffnungszeiten: **MONTAG, DIENSTAG, DONNERSTAG 18.00 bis 21.00 Uhr, MITTWOCH, FREITAG 16.00 bis 21.00 Uhr, SAMSTAG, SONNTAG, FEIERTAG 09.00 bis 21.00 Uhr.**

Für Patienten, die krankheitsbedingt die Bereitschaftspraxis nicht aufsuchen können sowie für dringende Behandlung, außerhalb der Öffnungszeiten, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer **116 117** zu erreichen.

Bei schweren Unfällen und lebensbedrohlichen Notfällen erreichen Sie den Rettungsdienst unter Telefon 112.

Bereitschaftsdienst der Apotheken

SA 20. 03.	Julius-Echter-Apotheke, Volkach Löwen-Apotheke, Kitzingen	Tel. 09381/3514 Tel. 09321/4433
SO 21. 03.	Marien-Apotheke, Wiesentheid Apotheke im Einkaufspark, Volkach	Tel. 09383/97310 Tel. 09381/8460984
MO 22. 03.	Apotheke am Rathaus, Dettelbach Stern-Apotheke, Kitzingen	Tel. 09324/2549 Tel. 09321/4680
DI 23. 03.	Stadt-Apotheke, Gerolzhofen Weingarten-Apotheke, Dettelbach	Tel. 09382/99880 Tel. 09324/9828810
MI 24. 03.	Brücken-Apotheke, Kitzingen Riemenschneider-Apotheke, Volkach	Tel. 09321/91760 Tel. 09381/4100
DO 25. 03.	Kronen-Apotheke, Gerolzhofen Stadt-Apotheke, Mainbernheim	Tel. 09382/5963 Tel. 09323/291
FR 26. 03.	Apotheke im Ärztehaus, Kitzingen Weingarten-Apotheke, Dettelbach	Tel. 09321/6446 Tel. 09324/9828810

Bei Nacht- und Notdienst Ihrer Apotheke wird eine Gebühr von 2,50 Euro abverlangt.

Die Dienstbereitschaft beginnt um 08.00 Uhr und endet 24 Stunden später.

Zahnärztlicher Notfalldienst

SAMSTAG, den 20. 03. und SONNTAG, den 21. 03. 2021

Dr. Silke Heckelmann

Bahnhofstraße 8, 97357 Prichsenstadt, Tel. (0 93 83) 90 20 88.

Wichtige Rufnummern

Öffnungszeiten der VGem Wiesentheid

MONTAG	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr;
DIENSTAG	08.00 bis 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
MITTWOCH	08.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 16.00 Uhr;
DONNERSTAG	08.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 16.00 Uhr,
Einwohnermeldeamt:	zusätzlich 16.00 bis 18.00 Uhr;
FREITAG	08.00 bis 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen.
Kommunale Verkehrsüberwachung:	MITTWOCH 10.00 bis 12.00 Uhr.
Im BÜRGERSERVICEPORTAL können Sie auch außerhalb der Öffnungszeiten Anträge online stellen:	www.vgem-wiesentheid.de

Informationen bei Notfällen und Krisenfällen

Die Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid hält für Notfälle entsprechende Facebook- und Twitter-Accounts zur schnellen Information bereit. Sofern Sie die neuen Medien nutzen empfehlen wir, folgende Accounts dauerhaft zu abonnieren:

Facebook:	Seite „Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid“ @VGemWiesentheid
Twitter:	Seite „VGem Wiesentheid“ @RathausWHD

Aktuelle Informationen werden zudem auf der Homepage www.vgem-wiesentheid.de bekannt gegeben.

Telefonische Erreichbarkeit der VGem Wiesentheid

Vorwahl Wiesentheid:	0 93 83
Amtsblatt	97 35-21
Archivwesen	97 35-29
Bauamt	97 35-26
Bautechnik	97 35-24
Beitragswesen	97 35-25
Bürgermeisteramt	97 35-21
Dorfschätze	97 35-15
Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro	97 35-11
Familienstützpunkt	97 35-38
Finanzverwaltung	97 35-18
Forstamt	97 35-23
Geschäftsleitung / Hauptamt	97 35-22
Gewerbeamt	97 35-16
Kassenwesen	97 35-16
Kommunale Verkehrsüberwachung	97 35-19
Kulturwesen	97 35-14
Ordnungsamt	97 35-22
Personalwesen	97 35-32
Sing- und Musikschule	97 35-30
Sozialwesen	97 35-14
Standesamt	97 35-13
Steuerwesen	97 35-18
Schulverband	97 35-27
Tourismus	97 35-37
Verbandsverwaltung	97 35-27
Vermittlung / Empfang	97 35-0
Telefax	97 35-33

Notruf Polizei/Verkehrsunfall	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Giftnotruf Nürnberg	09 11 / 3 98 24 51
Polizei Kitzingen	0 93 21 / 14 10
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Notfallbereitschaft Bauhof Wiesentheid	01 75 / 2 28 40 94
Notfallbereitschaft Abwasserentsorgung	01 60 / 99 22 21 23

Terminvereinbarungen im Rathaus

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, das Team unserer Geschäftsstelle ist gerne für Sie da und unterstützt Sie in allen Angelegenheiten. Unsere Mitarbeiter*innen nehmen oft auch Außendiensttermine wahr oder befinden sich in längeren Gesprächen mit Bürger*innen. Um Sie mit Ihren Anliegen optimal und ohne Wartezeiten betreuen zu können bitten wir um die Beachtung folgender Hinweise:

– Das Bürgerbüro, den Empfang mit der Poststelle und das Tourismusbüro können Sie jederzeit auch ohne Termin zu unseren Öffnungszeiten aufsuchen. Dort werden die Anliegen nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

– In der Finanzverwaltung und im Bauamt ist zu unseren Öffnungszeiten immer ein Ansprechpartner für Sie verfügbar. Wir empfehlen Ihnen jedoch eine vorherige Terminvereinbarung. So haben Sie die Gewissheit, dass der zuständige Sachbearbeiter auch im Haus ist und sich ausreichend Zeit für Ihr Anliegen nehmen kann.

– In den übrigen Ämtern (Standesamt, Bürgermeisteramt, Verbandsverwaltung, Hauptamt mit Personalamt und Archiv) ist eine Terminvereinbarung immer zwingend erforderlich.

Wussten Sie schon? Unsere Mitarbeiter*innen vereinbaren mit Ihnen nach Absprache auch Termine außerhalb der Öffnungszeiten. Und: viele Behördengänge können Sie mittlerweile online über unser Bürgerserviceportal (www.vgem-wiesentheid.de) bequem von zu Hause erledigen.

Media-Daten für die Amtsblätter

der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid mit den Mitgliedsgemeinden Abtswind, Castell und Rüdenhausen und den Ortsteilen Geesdorf, Greuth, Feuerbach, Reupelsdorf, Untersambach und Wüstenfelden und der Stadt Prichsenstadt und ihrer Stadtteile.

Erscheinungstermin: Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid erscheint jeweils wöchentlich freitags. Hier erscheinen die Anzeigen auch online auf den Homepages der Gemeinden. Das Amtsblatt der Stadt Prichsenstadt erscheint jeweils wöchentlich freitags/samstags.

Auflage: Amtsblatt der VerwG Wiesentheid z.Z. ca. 2000 Exemplare.
Amtsblatt der Stadt Prichsenstadt z.Z. ca. 800 Exemplare.

Redaktionsschluss: Montags 10.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid,
Montags 10.00 Uhr bei der Stadt Prichsenstadt.

Anzeigenschluss: Für beide Amtsblätter montags 12.00 Uhr bei Storch Media Concept in Wiesentheid.

Anzeigenformate: 92,5 mm einspaltig gesamte Seitenbreite: 190 mm;
190,0 mm zweispaltig gesamte Seitenhöhe: 277 mm.

Datenlieferung: Wir verarbeiten gelieferte Daten im PDF-Format, jpeg-Format, tif-Format – andere Datenformate auf Anfrage.

Bezahlung: Es können nur noch Anzeigen erscheinen, wenn die Anzeige vor dem Erscheinen in bar bezahlt ist oder eine Rechnungsanschrift vorliegt.

Bitte geben Sie bei der Anzeigenbestellung Ihre Rechnungsanschrift mit an!

Chiffre-Anzeigen: Für Chiffre-Anzeigen berechnen wir 25% Aufschlag.

Anzeigenpreise:	Anzeigenhöhe	VGem Wiesentheid	Stadt Prichsenstadt	Kombi-Preise
	20 mm	20,00 €	20,00 €	30,00 €
	30 mm	30,00 €	30,00 €	45,00 €
	40 mm	40,00 €	40,00 €	60,00 €
	50 mm	50,00 €	50,00 €	75,00 €
	60 mm	60,00 €	60,00 €	90,00 €
	70 mm	70,00 €	70,00 €	105,00 €
	80 mm	80,00 €	80,00 €	120,00 €
	90 mm	90,00 €	90,00 €	135,00 €
	100 mm	100,00 €	100,00 €	150,00 €
	110 mm	110,00 €	110,00 €	165,00 €
	120 mm	120,00 €	120,00 €	180,00 €
	130 mm	130,00 €	130,00 €	195,00 €
	140 mm	140,00 €	140,00 €	210,00 €
	150 mm	150,00 €	150,00 €	225,00 €
	160 mm	160,00 €	160,00 €	240,00 €
	jede weitere 10 mm	10,00 €	10,00 €	15,00 €
	Für zweispaltige Anzeigen gilt jeweils der doppelte Preis!			
	1/2 Seite	200,00 €	200,00 €	300,00 €
	1/1 Seite	400,00 €	400,00 €	600,00 €

Zu den o.g. Preisen kommt die jeweils geltende, gesetzliche MWSt., z.Z. 19%, noch hinzu.

Bei regelmäßig unverändert erscheinenden Anzeigen gewähren wir ab der 2. Veröffentlichung

◆◆◆ **einen Abschlag von 20%** ◆◆◆

Die Anzeigenpreise gelten ab 01. 01. bis 31. 12. *Vorherige Anzeigenpreislisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit.*

Wir gewähren bei privaten Kleinanzeigen in den Anzeigenrößen 20, 30 oder 40 mm Höhe einen Abschlag von 50% – auch bei Anzeigen im Amtsblatt Prichsenstadt.

Wir suchen eine Scheune zum Kauf!
Angebote gerne per Mail an:
3Einheiten@gmx.de

**Suche Zugehfrau in Wiesentheid,
3 bis 4 Stunden pro Woche, ab Mai 2021.
Handy (01 79) 1 19 51 08.**

ALTE BAUSUBSTANZ MIT CHARME
Wir (Ehepaar) möchten gerne ein ruhig gelegenes Einfamilienhaus mit Flair erwerben! Älteres Baujahr – restauriert oder auch sanierungsbedürftig – mit Freifläche und/oder Garten – gern auch mit Scheune.
Bitte schreiben Sie uns persönlich an:
altebausubstanz@gmx.de

Wir sagen herzlichen Dank
allen, die unsere Trauer mit uns geteilt haben,
allen, die uns mit lieben Worten getröstet haben
und mit uns Abschied nahmen.

Emil Renner † 14. 02. 2021

Deine Kinder und alle Anverwandten.

Vielen Dank an den Musik u. Gesangverein
Wiesentheid, und Herrn Heinz Dürner, die seinen
letzten Wunsch erfüllt haben.

Erfahren Sie immer
das Neueste
aus Ihrer Gemeinde,
Ihrem Ort
und von Ihren Vereinen.

Das Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
Wiesentheid.


Petra Eberlein
S T E U E R B E R A T E R I N
Eisenbergstraße 33
97353 Wiesentheid
Telefon: 0 93 83 / 90 16-0
Fax: 0 93 83 / 90 16 29

Wir suchen zum 01.09.2021 einen

Auszubildenden zum Steuerfachangestellten (m,w,d)

Sie haben mittlere Reife oder einen höheren Abschluss und Interesse an steuerlichen Fragen, Finanzbuchhaltung, Lohnabrechnung und Steuererklärungen. Sie sind kommunikations- und teamfähig. Wir bieten eine fundierte Ausbildung zur langfristigen Übernahme nach Ausbildungsabschluss.

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung per Post oder E-Mail.
www.stb-eberlein.de – E-Mail: petra.eberlein@kanzlei-eberlein.de



Ihr Partner,
der Sie
auch morgen
zuverlässig
betreut!

HEIZÖL
DIESEL

Philipp Haupt
Inh. Martin Haupt
VOLKACH
09381/2452



**Ihre Apotheken für Wiesentheid, Prichsenstadt
und zwischen Main und Steigerwald!**

- Versorgung auch in schwierigen Zeiten mit täglichem Botendienst
- Online-Vorbestellung per E-Mail oder App
- Punkte sammeln mit PAYBACK*
Bei Vorbestellungen per App „Deine Apotheke“ erhalten Sie 50 Payback-Punkte EXTRA!



*auf freiverkäufliche u. apothekenpflichtige, nicht auf Rezept abgegebene Produkte sowie das apothekenübliche Ergänzungssortiment.

MARIEN-APOTHEKE
Marienplatz 15 · 97353 Wiesentheid
Telefon: 0 93 83 / 97 31-0
info@marienapotheke-wiesentheid.de

Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 18:30 Uhr
Mi. 08:00 - 18:00 Uhr
Sa. 08:00 - 13:00 Uhr

STADT-APOTHEKE
Luitpoldstraße 9 · 97357 Prichsenstadt
Telefon: 0 93 83 / 72 44
info@stadtapo-prichsenstadt.de

Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 13:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr
Mi. 08:00 - 13:00 Uhr

www.marienapotheke-wiesentheid.de

www.stadtapo-prichsenstadt.de



Abtswind: Kräuterteeladen Kaufuss, Ebracher Gasse 11
Castell: Im Info-Pavillon des Heimatvereins
Rüdenhausen: OMV Tankstelle Engel, Marktstraße 32
Wiesentheid: Edeka Tetzlaff, Seeflurstraße 1
Marienapotheke Wiesentheid, Marienplatz 15

NEU

**REZEPT
BRIEFKASTEN**

Die Lieferung erfolgt über die
Marien Apotheke Wiesentheid.

www.rezeptbriefkasten.de

VERANSTALTUNGSKALENDER

Veranstaltung	Datum	Uhrzeit	Ort
Ökumenische Bibeltage 2021	25. 03. 2021	19.00 Uhr	Kirche St. Johannes zu Castell oder im Livestream auf YouTube „Dekanat Castell“

SMC – Storch Media Concept

Ihr professioneller Dienstleister wenn es um Design, Layout, Drucksachen & Werbung geht.

Gerne erstellen wir Ihnen kreative Vorschläge für Ihre Bedürfnisse,
egal ob Privat- oder Geschäftsdrucksachen.

Direkter Kontakt vor Ort und immer ein Ansprechpartner;
gelerntes Handwerk, umgesetzt mit hochwertiger Technik.

Rundum-Service, auch in kleinen Auflagen fertigen wir Ihre Drucksachen,
und das ganz individuell nach Ihren Vorgaben.

Erfahren Sie mehr über unsere Leistungen in einem persönlichen Gespräch.
Profitieren Sie von unseren Erfahrungen mit vielen verschiedenen Auftragsgebieten.

Seeflurstraße 16 · 97353 Wiesentheid · Telefon (0 93 83) 9 99 06 · Telefax (0 93 83) 9 99 08
e-mail: storch-smc@t-online.de